

4/2017

Seniorenbrief

des VBE-Bundesverbandes

- Sonderausgabe: Vorsorge -



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der vorliegende Seniorenbrief 4/2017 der VBE-Bundesseniorenvertretung ist eine Sondernummer. Er befasst sich diesmal ausschließlich mit einer einzigen Thematik, und zwar mit dem Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Die Beiträge beinhalten sowohl Neuerungen auf diesem Gebiet als auch wertvollen Tipps, die Ihnen beim Verfassen einer Patientenverfügung helfen können.

Mein besonderer Dank gilt dem hoch engagierten Bezirkssozialreferenten des BLLV-Oberpfalz Arthur Schriml, der die folgenden Infos verfasst und zusammengestellt hat.

Nun hoffen wir, dass auch dieser Newsletter 4/2017 Ihr Interesse findet und Ihnen manche Anregung geben kann.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen dieser neuen Ausgabe.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Max Schindlbeck'.

Max Schindlbeck
VBE-Bundesseniorensprecher

1. Öffentliche Beglaubigung

Eine öffentliche Beglaubigung ist eine amtliche Bescheinigung für die Richtigkeit einer Unterschrift, wobei gleichzeitig die Geschäftsfähigkeit bestätigt wird (im Gegensatz zur Beurkundung beim Notar). Eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist für folgende Bereiche erforderlich:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung einer Immobilie
- Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister
- Erklärung einer Erbausschlagung
- Beantragung eines Reisepasses oder Personalausweises
- In Bayern zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde

Die öffentliche Beglaubigung kann von einem **Notar** oder der **Betreuungsbehörde** beim Landkreis oder der Stadt gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgestellt werden. Ein Notar ist aber immer notwendig bei Darlehensaufnahmen mit Prolongation, Regelungen bei Immobiliengeschäften oder Handelsfirmen. Wer blind ist oder nicht mehr schreiben kann, muss ebenfalls zum Notar gehen.

Banken verweisen immer auf ihre eigenen Vorsorgeformulare mit vermögensrechtlichem Teil. Dabei ist die Notarvollmacht bereits gerichtlich anerkannt. Für die Anerkennung der Vorsorgevollmacht bei der Betreuungsbehörde hat das Landgericht Detmold schon am 14.01.2015 entschieden, dass Banken eine wirksam erstellte Vorsorgevollmacht zu akzeptieren haben.

2. Umfassende Vorsorgevollmacht

Der BGH entschied am 01.04.2015 folgenden Fall: Ein Mann hatte seiner Ehefrau eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt, jedoch aber beim Stichpunkt „Verbindlichkeiten eingehen“ **nichts** angekreuzt und bei „Vertretung vor Gericht“ mit **nein** angekreuzt. Daraufhin wurde vom Gericht nur für diese beiden Tätigkeiten ein amtlicher Betreuer bestellt. Dies gilt nicht generell!

Liegt eine wirksame Vorsorgevollmacht vor, ist es dem Betreuungsgericht untersagt, einen Betreuer zu bestellen. Eine Mustervollmacht sollte deshalb alle Lebensbereiche abdecken. Der Vollmachtgeber muss bei Unterschrift oder Widerruf geschäftsfähig sein. Es dürfen keine Bedingungen oder Einschränkungen vorhanden sein wie: „Wenn ich nicht mehr in der Lage bin ...“; hier kann der Bevollmächtigte nicht wirksam handeln! Man sollte auch nicht vergessen, dass der Bevollmächtigte geeignet sein muss; der Vollmachtgeber muss dem Bevollmächtigten nicht nur vertrauen, sondern es ihm auch zutrauen.

Die Vorsorgevollmacht des VBE gilt nach außen ohne Bedingung und sofort!

3. Totenfürsorge

Die Totenfürsorge (also Entscheidungen über den Leichnam, Art und Ort der Bestattung) ist nicht im Erbrecht begründet. Der Erblasser kann sie unabhängig von der Erbeinsetzung regeln.

Die Totenasche im eigenen Garten zu verstreuen ist in Bremen seit 01.01.2015 erlaubt, wenn der Betroffene seinen letzten Wohnsitz in Bremen hatte und auch diese Bestattungsform zu Lebzeiten verfügt hatte. In Deutschland gilt es als Ordnungswidrigkeit, wenn man die Urne mit Asche zu Hause im Wohnzimmer aufbewahrt. Es gibt einen Bestattungstourismus in die Niederlande, wo die Urne mit der Totenasche nach 30 Tagen an die Angehörigen übergeben wird.

Üblicherweise wird die Totenfürsorge entsprechend dem mutmaßlichen Willen des Erblassers von nahen Angehörigen übernommen. Die Erben haben dann nur die Kosten der Beerdigung zu tragen.

Die Totenfürsorge darf meines Erachtens nicht im Testament geregelt werden, da die Testamentseröffnung häufig erst später stattfindet. Deshalb ist es wichtig, dass die Vorsorgevollmacht immer **über den Tod hinaus** gültig ist (wie bei der Bankvollmacht)!

4. Sorgerechtsverfügung für Kinder

Eltern, die früh sterben, hinterlassen eine riesige Lücke. Wenigstens können sie zu Lebzeiten dafür sorgen, dass ihre minderjährigen Kinder dann zu geeigneten Menschen kommen. Laut Deutscher Rentenversicherung werden etwa 1.000 Kinder im Jahr zu Vollwaisen. Für den Fall, dass die Katastrophe eintritt, können Eltern in einer Sorgerechtsverfügung festlegen, wer im Fall ihres Todes ihre Kinder vertreten soll. Sie vermeiden damit, dass das Familiengericht im ungünstigsten Fall einen Fremden als Vormund bestimmt. Die Sorgerechtsverfügung gilt auch dann, wenn Eltern ihren Willen nicht mehr äußern können, wenn sie etwa nach einem schweren Verkehrsunfall im Koma liegen.

Stirbt nur ein Elternteil, geht das Sorgerecht automatisch auf den anderen über. Das gilt auch dann, wenn beide Eltern getrennt lebten und der Verstorbene das alleinige Sorgerecht hatte. Das Familiengericht schaltet sich dann nicht ein. Anders liegen die Dinge, wenn der verstorbene Elternteil zu Lebzeiten per Sorgerechtsverfügung bestimmt und begründet hat, warum das Sorgerecht nach seinem Tod nicht auf den anderen Elternteil übergehen soll, sondern auf eine andere Person.

Eltern, die eine Sorgerechtsverfügung aufsetzen, sollten deshalb genau begründen, warum sie jemanden zum Vormund bestimmen. Nur so kann das Familiengericht die Wahl nachvollziehen und schließlich zum Wohl des Kindes entscheiden. Gleiches gilt, wenn Eltern vermeiden wollen, dass das Gericht eine bestimmte, in Beziehung zum Kind stehende Person zum Vormund bestimmt.

Neben der Benennung des Vormunds lassen sich in der Sorgerechtsverfügung auch Auflagen für die Verwaltung des Vermögens festschreiben, das das Kind geerbt hat und bei Bedarf eine weitere Person als Verantwortlichen für die Vermögenssorge bestimmen.

Formulierungsbeispiel: **Sorgerechtsverfügung**

„Für den Fall, dass wir, Eltern des unten benannten Kindes, die elterliche Sorge für unser unten benanntes Kind nicht mehr ausüben können, treffen wir folgende Sorgerechtsverfügung:

Wir (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnadresse der sorgeberechtigten Elternteile) **erklären für unser gemeinsames Kind** (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnadresse):

Für die Personensorge benennen wir: (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnadresse und Telefonnummer).

Als Ersatzperson benennen wir: (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnadresse und Telefonnummer).“

5. Konkret formulierte Patientenverfügung

Wenn eine Patientenverfügung nur sehr allgemein formuliert ist, weiß ein Betreuer oft nicht, welche medizinischen Maßnahmen der Patient gewollt hätte. Deshalb hat der Bundesgerichtshof (BGH) Richtlinien erlassen, damit diese Verfügungen künftig konkreter werden. In einer Patientenverfügung können Menschen festlegen, wie lange und wie sie am Ende ihres Lebens behandelt werden wollen. Darin müssen sie möglichst konkret formulieren: Nur zu schreiben, dass „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ gewünscht sind, reicht nicht aus, entschied am 6. Juli 2016 der Bundesgerichtshof. Bindend seien die Festlegungen nur dann, wenn einzelne ärztliche Maßnahmen genannt oder Krankheiten und Behandlungssituationen klar genug beschrieben würden, urteilten die Karlsruher Richter.

Die Patientenverfügung muss konkret formuliert werden. Ohne Verweis auf bestimmte Maßnahmen oder Krankheiten sei unklar, ob die Ablehnung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen auch die künstliche Ernährung umfasst.

Deshalb sollten Personen mit einer älteren Patientenverfügung prüfen, ob ihre Verfügung konkret genug ist, damit sie den Anforderungen des BGH genügt und dann auch rechtssicher ist. Da es jedoch nach wie vor keine gesetzlich geregelten Formulierungen gibt, müssen Sie unbedingt genauere Angaben zu Behandlungsmethoden oder Krankheitszustände machen, wie sie in der Patientenverfügung des VBE enthalten sind.

6. Einsicht in Patientenakten

Jeder Patient hat seit 26.02.2013 das Recht, seine Unterlagen vom Arzt oder der Klinik (nur als Kopie) anzufordern. Ausnahmen sind psychiatrische Leiden und wenn Krankenpapiere vertrauliche Daten über Dritte enthalten, etwa bei einer Erbkrankheit. Der Arzt muss übrigens seine Ablehnung begründen.

Angehörige bekommen keinen Einblick, es sei denn, Sie geben in der Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung ausdrücklich Ihre Einwilligung dazu. Erst nach dem Tod können nächste Angehörige und Erbberechtigte (mit Erbschein) um Einblick bitten. Als Vollmachtgeber können Sie es auch anders regeln: In der Patientenverfügung dürfen Sie ausdrücklich bestimmen, dass im Todesfall niemand Ihre Krankenunterlagen einsehen darf.

7. Sterbehilfe

In Deutschland ist passive Sterbehilfe erlaubt. Zum einen die Sterbebegleitung, etwa durch die Palliativmedizin (zum Beispiel Verhindern von Schmerzen, Luftnot oder Angst). Zum anderen der Behandlungsabbruch (Zulassen des Sterbens), also das Unterlassen oder Beenden von lebenserhaltenden Maßnahmen wie Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr, wenn dies dem Willen des Patienten entspricht.

Am 25. Juni 2010 wurde von Rechtsanwalt Putz die Grundsatzentscheidung beim Bundesgerichtshof erstritten, dass dies auch für den Fall gilt, dass man eine Beatmung abschalten muss, damit der Patient sterben kann. Erlaubt ist eine lindernde ärztliche Behandlung auch dann, wenn sie möglicherweise zu einer Lebensverkürzung führt. Verboten ist die aktive Sterbehilfe, das vorsätzliche aktive Töten eines anderen Menschen.

Die Grundsätze der Bundesärztekammer vom Januar 2011 stellen klar, dass die Pflicht des Arztes, das Leben des Patienten zu erhalten, durch das Selbstbestimmungsrecht des Patienten begrenzt ist. So ist etwa die Einstellung von künstlicher Ernährung oder Beatmung geboten, wenn es dem Willen des Patienten entspricht. Eine Basisbetreuung, zum Beispiel durch Stillen des Durstgefühls oder durch Vermeiden von Atemnot, muss selbstverständlich durchgeführt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig entschied am 2. März 2017, dass schwer kranken Patienten in unerträglichen Leidenssituationen im Einzelfall der Zugang zu einem tödlichen Medikament nicht verwehrt werden dürfe.

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin lehnt eine solche Freigabe auch in Einzelfällen klar ab. Palliativmediziner versuchen, schwerstkranken Menschen Leiden zu ersparen, wobei sie immer wieder mit Sterbewünschen konfrontiert werden. Dabei zeige sich aber, dass oft der Wunsch nach einem Gespräch im Vordergrund steht, nach alternativen Angeboten und nach einem gemeinsamen Aushalten der bedrückenden Situation.

Der Gesundheitsrechtler Professor Dr. Stefan Huster von der Uni Bochum erklärt jedoch, ein Lebensschutz gegen den ausdrücklichen Willen eines Menschen sei kein sinnvolles Rechtsgut.

8. Beiblatt mit Wertvorstellungen oder weltanschaulichen und religiösen Anmerkungen

Bei einer Patientenverfügung handelt es sich im Grunde um eine Anweisung des Patienten an seinen zukünftigen Arzt. Wenn Sie also eine Patientenverfügung erstellen, schreiben Sie Ihrem zukünftigen Arzt vor, was er zu tun – und vor allem – was er zu lassen hat.

Dieser Unterschied ist wichtig: Konkrete Therapiewünsche in einer Patientenverfügung können zwar hilfreiche Anhaltspunkte für die Behandlung sein, sie sind für den Arzt aber aufgrund der ärztlichen Therapiefreiheit nicht bindend – Therapieablehnungen hingegen sind bindend!

Bei einer genauen Darstellung der klinischen Situationen und der abgelehnten Maßnahmen ist es deshalb wichtig, aber sicherlich unmöglich, alle denkbaren, zukünftigen Krankheitsverläufe in eine derzeitige Patientenverfügung hineinzupacken. Für gesunde Menschen empfiehlt es sich deshalb, die eigenen Wertvorstellungen niederzuschreiben.

Damit eine Patientenverfügung authentisch und möglichst konkret ist, können Sie auf einem Beiblatt Wesentliches für Sie festhalten:

- **Wertvorstellungen** zu Leiden, Krankheit und Sterben, Verlust von Wahrnehmung und Kommunikation
- Hinweise zu Behinderung oder Tod bzw. Schmerzen
- Bestattungsverfügung (Ort und Art der Bestattung, Trauerfeier, Anzeige)
- Einstellung zu Organspende

- **Wohnsituation:**
 - möglichst lange in der eigenen Wohnung: Heimaufnahme?
 - Seniorenheim auswählen/bestimmen/ablehnen
 - Räumung der Wohnung nach 3, 6 oder 12 Monaten
 - Gedanken zur Verwertung der Wohnungseinrichtung: Möbelverteilung/Entsorgung (vgl. Vermächtnis)

- **Vermögensangelegenheiten:**
 - Geldgeschenke an Weihnachten/Geburtstag
 - Extra-Vollmacht bei Banken (universell oder nur für ein Konto)
 - Vergütung für Bevollmächtigten

- **Wünsche:** kath. Priester, kein Besuch am Sterbebett von NN, Beistand durch Palliativstation, Hospizdienst etc.

Da etwa 90 Prozent der Patientenverfügungen nicht genau die medizinische Notfallsituation treffen, kann sich der Arzt anhand der Wertvorstellungen ein genaueres Bild von der Persönlichkeit des Patienten machen.

Ein Beiblatt mit Ihren handgeschriebenen Wertvorstellungen dient zum einen dazu, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Entscheidungen zu unterstreichen und Ihre persönlichen Überlegungen zu verdeutlichen. Zum anderen ist die Beschreibung Ihrer

Wertvorstellungen eine unschätzbare Hilfe für Ihren Bevollmächtigten und auch Ihren Arzt, um in Grenzsituationen, die von Ihrer Patientenverfügung nicht abgedeckt sind, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.

Die folgenden **Fragen** sollen Sie anregen, über Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken:

- Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln und alles mit sich selbst auszumachen?
- Haben Sie Angst, anderen zur Last zu fallen oder sind Sie der Meinung, dass Sie sich getrost helfen lassen dürfen?
- Wollen Sie noch möglichst lange leben? Geht Ihnen die Qualität des Lebens vor Quantität oder umgekehrt, wenn beides nicht im gleichem Umfang zu haben ist?
- Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung? Was wäre für Sie die schlimmste Behinderung, die Sie selbst treffen könnte?
- Gibt es viele „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?
- Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch über den Tod hinaus?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt „**Meine Wertvorstellungen**“, das als ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung wird.

9. Digitale Vorsorge

Nach dem Tod laufen Nutzerkonten und online geschlossene Verträge erst einmal weiter. Nach geltendem Recht ist unklar, ob der Erbe einen Anspruch hat, die E-Mails des Verstorbenen einzusehen. Der E-Mail-Dienst kann den Zugang unter Hinweis auf das Telekommunikationsgeheimnis verweigern, da der Kommunikationspartner des Verstorbenen zu schützen ist.

Bei der digitalen Vorsorge werden alle Zugangsdaten und stets aktualisierte Passwörter zu allen Internetdiensten hinterlassen und auch die Sperr-Codes und PINs von Handys und anderen Geräten vermerkt, in denen wichtige Daten liegen. Hier kann man auch verfügen, welche Personen Zugang zu welchen Daten bekommen sollen (und welche nicht).

Wenn man schwer erkrankt und seine IT-Geschäfte nicht mehr selbst regeln kann, sollte man in der Vorsorgevollmacht festlegen, wer im Notfall die Zugangsdaten zu IT-Diensten bekommt und über die Inhalte darin verfügen kann. Ein sogenannter „digitaler Testamentsvollstrecker“ sollte schriftlich bestimmt werden und in einem Briefkuvert oder einer Datei die Zugangsdaten und Geheimwörter mit entsprechenden Anweisungen erhalten. Einige IT-Unternehmen wie zum

Beispiel Columba bieten mit ihrem Online-Schutzpaket bereits nur über Bestattungsunternehmen ihre Dienste an, um die Ermittlung des sogenannten digitalen Nachlasses abzuwickeln.

10. Zentrales Vorsorgeregister

Wer eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ausgefüllt und unterschrieben hat, muss auch dafür sorgen, dass sie im Notfall gefunden werden. Hier hilft das Zentrale Vorsorgeregister: vorsorgeregister.de

oder per Post: Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001Berlin (Kosten ab 13 Euro). Dies ist besonders für alleinstehende Personen wichtig!

Bei diesem Register können sich alle, die ihre rechtliche Vorsorge regeln, melden, wer ihr Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer ist. Gleichzeitig wird neben dem Datum und dem genauen Aufbewahrungsort der Urkunde auch der Umfang der Vorsorgevollmacht abgefragt: Für welche Bereiche ist der Bevollmächtigte zuständig (Vermögensangelegenheiten, Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht oder sonstige persönliche Angelegenheiten)? Vermerkt ist auch, ob es zusätzlich eine Betreuungs- oder Patientenverfügung gibt.

Die Registrierung ist kein Ersatz für die Dokumente, sondern nur ein Hinweis, dass man Vorsorgedokumente besitzt und wo sie hinterlegt sind. Also niemals die Vorsorgemappe an das Vorsorgeregister schicken!

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.